

# RS Lvwg 2018/12/7 LVwG-M-5/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

07.12.2018

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

StVO 1960 §5 Abs2

## Rechtssatz

Zentrales Merkmal eines Akts unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist die Normativität. Diese manifestiert sich bei Befehlsakten darin, dass gegenüber dem Adressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird bzw dass aus den Begleitumständen erkennbar ist, dass eine solche droht, sofern der Betroffene an der Amtshandlung nicht freiwillig mitwirkt.

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Befehlsakt; Befolgungsanspruch;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.M.5.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>